

1. Allgemein

1.1 Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für Teilnehmer am Spielabend des **Schachvereins Oberursel**. Es wird vorab allen Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben.

1.2 Ergänzend gelten die Regeln der Coronaschutzverordnung und eines Rahmenkonzeptes für den Sportbetrieb des Landes Hessen sowie sonstige lokale Anordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Ebenso sind weitergehende Regelungen auf Grund von Nutzungsbedingungen zu beachten.

Im Folgenden ist unter dem Begriff „Corona-Regeln“ die Gesamtheit der Schutz- und Hygienemaßnahmen gemäß diesem Konzept, den staatlichen Regeln, behördlichen Anordnungen und evtl. Nutzungsbedingungen gemeint.

1.3 Die Corona-Regeln werden auch im Spiellokal an einer allgemein zugänglichen Stelle durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Spielbetrieb zugänglich gemacht.

2. Zugang zum Spielbereich

2.1 Am Spielbetrieb dürfen Personen nicht teilnehmen:

- a) mit nachgewiesener akuter Covid-19-Infektion,
- b) mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen vor dem Turniertermin; zu Ausnahmen wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen;
- c) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- d) mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder mit den für eine Infektion mit Covid-19-spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes); abweichend hiervon können Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen am Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie einen tagesaktuellen negativen Corona-Test oder eine vollständige Impfung vorweisen können.

2.2 Ferner dürfen den Spielbereich nur Personen betreten, die

- a) geimpft sind, wobei die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen muss; bei Verwendung des Johnson & Johnson-Impfstoffs genügt eine Impfung; die Impfung ist durch Vorlage einer „Internationalen Impf- oder Prophylaxebescheinigung“ der WHO oder in digitaler Form („Impf-App“) nachzuweisen,
- b) nachweislich genesen sind,
- c) eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung eines nicht mehr als 48 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests, vorweisen oder
- d) die regelmäßige negative Testung durch Vorlage des von einer Schule ausgestellten Testheftes nachweisen.

2.3 Die Anwesenheit im Spielbereich wird durch das Führen einer Teilnehmerliste dokumentiert. Erfasst werden: Name, Vorname, Telefonnummer/E-Mail-Adresse des Spielers sowie Zeitraum der Anwesenheit.

- a) Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Sie werden spätestens einen Monat nach der Erfassung vernichtet bzw. gelöscht.
- b) Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, dürfen den Spielbereich nicht betreten.

2.4 Die Anwesenheit von Zuschauern ist im gesetzlich erlaubten Rahmen zugelassen. Für sie gelten die Zugangsbeschränkungen gem. Ziff. 2.1 und 2.2 sowie die Regelung über die Erfassung der Kontaktdaten (Ziff. 2.3).

2.5 Die Höchstteilnehmerzahl wird durch die Raumgröße und die Mindestabstandsregeln derart beschränkt, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m zu jeder Zeit gewährleistet ist.

3. Einhaltung der Mindestabstandsregel

3.1 Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden. Dies gilt auch für sportspezifische Kontakte wie Reichen der Hände zur Begrüßung, Remisvereinbarung oder Aufgabe.

3.2 Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,50 m einzuhalten. Dies gilt für das gesamte Turnierareal.

3.3 Beim Zutritt zum Spiellokal und beim Verlassen des Spiellokals sind Schlangen zu vermeiden.

3.4 Die Aufstellung der Tische und die Bestuhlung sind so zu arrangieren, dass zwischen den Spielern an zwei verschiedenen Brettern entsprechend der räumlichen Gegebenheiten ein größtmöglicher Abstand besteht.

3.5 Der Mindestabstand von 1,50 m soll nach Möglichkeit auch von Spielern eingehalten werden, die am selben Brett sitzen.

4. Mund-Nase-Bedeckung, Maskenpflicht

4.1 Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher der Spieler am Schachbrett sitzt, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine FFP2-Maske als Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Zeit, während ein Spieler im Spielbereich herumsteht oder -geht. Für Personen zwischen dem 6. und 16. Geburtstag genügt eine medizinische Gesichtsmaske.

4.2 Die Maskenpflicht gem. Ziff. 4.1 gilt auch für alle anderen Personen, die sich im Spielbereich aufhalten.

5 Sonstige Schutz- und Hygienevorrichtungen

5.1 Der Verein hält eine ausreichende Menge von Desinfektionsmittel vor.

5.2 Alle anwesenden Personen müssen sich vor Beginn des Spielbetriebs, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen oder desinfizieren.

5.3 Das Spielmaterial ist vom Verein vor Beginn jedes Spielabends zu reinigen.

5.4 Während des Spielabends muss für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden. Mindestens alle 60 Minuten muss eine Durchlüftung erfolgen.

5.5 Im Spielbereich ist Essen untersagt, das Trinken am Brett ist erlaubt.